

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Thronanwärter

Rehm, Hermann

München, 1905

Inhaltsverzeichnis.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7297

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.

	Seite
§ 1. Das Thronfolgegesetz vom 19. Oktober 1904	1
§ 2. Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche	7
§ 3. Die zukünftige Thronfolgeordnung in Oldenburg	11

Zweiter Teil.

Graf Alexander von Welsburg.

§ 4. Der Kernpunkt der Streitfrage	18
§ 5. Die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung nach oldenburgischem Verfassungsrecht	22
§ 6. Die Entstehungsgeschichte von revidiertem Staatsgrundgesetz Art. 29	24
§ 7. Vergleich mit anderen Verfassungsurkunden	29
§ 8. Die Ebenbürtigkeit als Haus- und Staats-Angelegenheit	32
§ 9. Die Ebenbürtigkeit als Gegenstand der Haus- und Staatsgesetzgebung	36
§ 10. Die Ebenbürtigkeit als Gegenstand der Hausgesetzgebung in Oldenburg insbesondere	43
§ 11. Die Einzelbestimmungen über landesfürstliche Heiratserlaubnis und Ebenbürtigkeit in Oldenburg	53
§ 12. Die Verfassungsmässigkeit des Oldenburger Hausgesetzes	65

Dritter Teil.

Schlussbetrachtung.

§ 13. Gesamtergebnis	69
§ 14. Besonderes und Allgemeines	70



Es ist der Abgeordnete Burlage, welcher gegen jene Rechtsbehauptung einwendet, aus ihr folge, dass, falls ein erbfolgeberechtigtes Mitglied des bereits regierenden Fürstenhauses, z. B. ein Erbgrossherzog, missliebig würde, dieses durch Regierung und Landtag von der Thronfolge ausgeschlossen werden könne. Sofort wurde ihm von den Ausschussmitgliedern v. Hammerstein und Koch erwidert, ein missliebiger Erbgrossherzog, der auf Grund der Verfassung Erbgrossherzog sei, dürfe vom Fürsten und einem ergebenen Landtag nicht von der Thronfolge ausgeschlossen werden; Fürst und Landtag müssten allerdings immer das Recht haben die Thronfolge zu regeln, aber dieses Recht dürfe nur in zwingenden Fällen Anwendung finden. Allein ist damit das Prinzip nicht beseitigt? Warum sollen Fürst und Landtag agnatische Ansprüche, welche auf Hausrecht beruhen, beseitigen können, solche, welche auf die Verfassung sich gründen, nicht? Und lag 1904 ein zwingender Fall vor, wo es sich um Anerkennung und Nichtanerkennung von Thronfolgerechten handelte, deren Verwirklichung nur in sehr entfernter Möglichkeit steht? Bildet die Frage des Ausschlusses eines Erbgrossherzogs nicht einen viel zwingenderen Fall?

Kurzum wir sehen: das Prinzip macht nicht den Eindruck, als sei es ein solches des geltenden Rechtes. Nehmen wir hinzu, dass Minister Willich in der nämlichen Sitzung Veranlassung nahm zu erklären, die Frage, ob die Regelung der Thronfolge von Fürst und Landtag ohne Rücksicht auf etwaige agnatische Ansprüche vorgenommen werden könne, sei in der Staatsrechtslehre eine noch nicht ausgetragene¹⁾, so kann es nicht wunder nehmen, wenn beteiligte und unbeteiligte Dritte meinen, die Angelegenheit sei von den gesetzgebenden Faktoren Oldenburgs in ihrer rechtlichen Bedeutung nur sehr nebensächlich gewürdigt worden und die Art ihrer Behandlung seitens der massgebenden Organe in Oldenburg daher nicht geeignet, den guten Glauben an die Rechte des Augustenburger Hauses zu erschüttern.

§ 2.

Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche.

I. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Augustenburger Ansprüche hier wiederholt nachzuweisen. Dies ist in den weiter oben angeführten Abhandlungen, in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 417 ff., in der Protestbegründung des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1904 und der ihr anliegenden Denkschrift — s. XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 1, Anlage B und Nebenanlage —, sowie in einem Artikel der Köln. Zeitung vom 22. Sept. 1904 Nr. 971 geschehen.

¹⁾ Im V. oldenb. Landtag (1852) bemerkte Abg. Selckmann in gleicher Weise, Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes lasse die oben im Text berührte Frage offen. Stenogr. Berichte S. 243.